Beitragsordnung des FV Bad Waldsee e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand zu eigenständigen Anpassungen der Beitragsordnung, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder Finanzverwaltung notwendig sind oder es sich um redaktionelle Änderungen/Anpassungen handelt. Hierfür ist kein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 2 Beitragsbemessung (siehe § 6 Vereinssatzung)

2.1 Die Höhe der Beiträge und die Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2.2 Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Betrags-klasse	**Mitgliedsform**	**Jahresbeitrag**
01	Familie aktiv*	100,00 Euro
02	Familie passiv *	65,00 Euro
03	Partnerbeitrag passiv	55,00 Euro
04	Erwachsene aktiv	65,00 Euro
05	Erwachsene passiv	35,00 Euro
06	Jugendliche bis 18 Jahre aktiv	60,00 Euro
07	Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand, Jugendtrainer und Schiedsrichter (wenn vom WFV angerechnet)	frei

* Dieser Beitrag ist nur gültig für Familien mit 2 Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren oder Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren oder Geschwisterkinder (mindestens 2) unter 18 Jahren ohne Erwachsene.

Mit Übergang in den Aktiven-Spielbetrieb erfolgt zum Folgejahr (Mit Wirkung zum 01.01.) eine Umstellung auf eine eigenständige Mitgliedschaft mit der Mitgliedsform Erwachsene aktiv.

2.3 Der Familienbeitrag wird ab dem Zeitpunkt nicht mehr gewährt, wenn das letzte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Familienbeitrag ist entsprechend auf die zutreffenden Normalbeiträge umzustellen. Die Mitglieder sind davon zu unterrichten (siehe § 6 Abs. 1 Vereinssatzung).

2.4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.08. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

2.5 Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

2.6 Jugendlichen wird für die erstmalige Beantragung einer Spielerlaubnis die dafür vom Württembergischen Fußballverband (WFV) dem Verein berechnete Gebühr in Rechnung gestellt.

2.7 Bereits bezahlte Beitrage werden bei Kündigung nicht zurückbezahlt.

§ 3 Fälligkeit

3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

3.2 Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass

4.1 Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.

4.2 Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines Jahres gültig.

§ 5 Mahnung und Verzug

5.1 Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder mit Beitragsrückständen können jederzeit schriftlich / per Email angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als 5 EUR unterbleiben. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.

5.2 Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.

5.3 Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.

5.4 Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen, von mehr als einem Monat, können Nachgebühren nach Absatz 2 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.

5.5 Der Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

§ 6 Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen. Die Beiträge sind auf eines der Vereinskonten zu überweisen. Eine Überweisung auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 05.05.2023 beschlossen.